

# **BVGer A-2828/2020 vom 13. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-2828\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2828_2020)

FR: TAF A-2828/2020 du 13 juillet 2021

IT: TAF A-2828/2020 del 13 luglio 2021

## **Regeste**

Haushaltsabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die Verfügung vom 23. April 2020 ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt. Sie stammt von einer zuständigen Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Gegen ihren Entscheid kann nach Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG, SR 784.40] beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides, mit welchem sein Begehren abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Der Streitgegenstand vor dem Bundesverwaltungsgericht umfasst das durch die vorinstanzliche Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Grundsätzlich darf im Beschwerdeverfahren nur das behandelt werden, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Rechtsverhältnisse, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen (statt vieler BVGE 2010/12 E. 1.2.1 m.w.H.). Aus dem Dispositiv und den Erwägungen der Verfügung vom 23. April 2020 geht hervor, dass sich die Vorinstanz nur mit Forderungen für den Radioempfang im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 befasst hat. Sie hat nicht über eine Revision oder Wiedererwägung der Verfügung vom 28. September 2018 entschieden. Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer eine Änderung der Verfügung vom 28. September 2018 verlangt.

### **E. 1.4**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

## **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 49 Bst. a und b VwVG) sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 Bst. c VwVG).

## **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, Vor- und Erstinstanz hätten auf sein Beweisangebot, bei der Swisscom Nachforschungen anzustellen, eingehen müssen. Damit bringt er sinngemäss vor, der Sachverhalt sei nicht richtig erstellt worden. Da dies zu einer allfälligen Aufhebung der angefochtenen Verfügung wegen unrichtiger oder unvollständiger Sachverhaltsfeststellung führen könnte, ist darauf vorab einzugehen.

### **E. 3.1**

Nach Art. 12 VwVG ist der rechtserhebliche Sachverhalt festzustellen. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (BGE 117 V 282 E. 4a). Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Die Amtsermittlung endet, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt bewiesen ist oder wenn willkürfrei ausgeschlossen werden kann, dass weitere Abklärungen zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen (vgl. BVGE 2015/1 E. 4.2). Eine Behörde hat angebotene Beweise nur dann abzunehmen, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG). Beweise müssen dagegen nicht abgenommen werden, wenn sie entweder eine nicht rechtserhebliche Frage betreffen oder wenn sich dadurch von vorneherein am festgestellten Ergebnis nichts ändern würde. Auch steht der Anspruch auf rechtliches Gehör einer vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht entgegen (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; 136 I 229 E. 5.3).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm sei zu Unrecht vorgeworfen worden, dass bei ihm Unzustellbarkeit bestanden habe, vielmehr sei er aus dem Kundenregister der Billag «verschwunden». Dies habe er durch die Vorlage geeigneter Dokumente belegt. Davon sei abhängig, dass seine Anmeldung von 1980 weiterhin gültig und die gegen seinen Willen erfolgte rückwirkende Anmeldung vom 1. April 2017 nicht zulässig sei. Im Weiteren macht er geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass er am ersten Werktag im Jahr an die Radiocom und später an die Swisscom Zahlungen geleistet habe. Er habe entsprechende Quittungen vorgelegt. Seinem Beweisantrag, bei der Swisscom eine schriftliche Auskunft einzuholen, dass keine seiner geleisteten Zahlungen eine an sie geschuldete Zahlung gewesen sei, hätte entsprochen werden müssen.

### **E. 3.3**

Diese Einwände sind nicht streitgegenständlich und führen zu keiner Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Auf die im Dispositiv der Verfügung vom 28. September 2018 getroffene Entscheidung, der Beschwerdeführer unterliege seit dem 1. Oktober 2015 der Gebührenpflicht für den privaten Radioempfang, ist hier nicht zurückzukommen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass es für die Rechtmässigkeit der Forderungen für den Radioempfang im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 keinen

Unterschied macht, dass nach Angaben des Beschwerdeführers bereits seit der Gründung der Billag von einer Gebührenpflicht auszugehen gewesen wäre. In der angefochtenen Verfügung legte sie in nachvollziehbarer Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die vom Beschwerdeführer begehrte Feststellung seiner seit dem Jahr 1980 bestehenden Gebührenpflicht nicht entscheidrelevant ist.

#### **E. 3.4**

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern Nachforschungen über allfällige Zahlungen des Beschwerdeführers an die Swisscom zur Klärung des entscheidrelevanten Sachverhalts beitragen können. Wie die Vorinstanz festgehalten hat, ist eine Bezahlung von Geldbeträgen an die Swisscom nicht geeignet, Empfangsgebühren, die von der Erstinstanz im Namen und Auftrag der Eidgenossenschaft erhoben wurden, zu begleichen. Damit hat sie ausreichend auf das Beweisangebot des Beschwerdeführers Bezug genommen und es mit überzeugender Begründung abgelehnt. Eine Anfrage bei der Swisscom zum Zahlungszweck der allenfalls vorgenommenen Überweisungen kann daher unterbleiben.

#### **E. 3.5**

Der angefochtenen Verfügung liegt demnach weder ein unrichtiger noch ein unvollständiger Sachverhalt zugrunde. Es sind keine entscheidrelevanten Beweise oder Beweisanträge unberücksichtigt geblieben.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bestreitet, für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 Radioempfangsgebühren an die Erstinstanz entrichten zu müssen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 93 Abs. 2 BV erhebt der Bund eine Abgabe zur Finanzierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen. Bis anhin war gebührenpflichtig, wer ein Empfangsgerät bereithielt oder betrieb (vgl. aArt. 68 RTVG [AS 2007 762]). Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten beim Vollzug der Empfangsgebühr wurde per 1. Juli 2016 eine gerätunabhängige Abgabe eingeführt (vgl. Art. 68 RTVG, AS 2016 2131; Botschaft zur Änderung des RTVG vom 29. Mai 2013, BBl 2014 4975 4982 ff.). Art. 109b Abs. 2 RTVG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) bestimmt, dass die Ablösung der Empfangsgebühr durch die neue Radio- und Fernsehgebühr auf den 1. Januar 2019 erfolgt und bis zum Systemwechsel von der bisherigen Gebührenerhebungsstelle nach altem Recht erhoben wird. Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde richtet sich daher materiell nach den bis zum 1. Juli 2016 geltenden Bestimmungen (vgl. statt vieler Urteil A-5748/2019 vom 15. April 2020 E. 3).

#### **E. 4.2**

Der Bundesrat kann nach aArt. 69 Abs. 1 Satz 1 RTVG die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben einer unabhängigen Organisation (Gebührenerhebungsstelle) übertragen, welche als Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG und Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gilt und Verfügungen erlassen kann (vgl. BGE 130 III 524 E. 1.2.2; 128 III 39 E. 3 u. 4). Nach aArt. 65 Abs. 1 RTVV bezeichnet das UVEK eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung als Gebührenerhebungsstelle, welche die offizielle Bezeichnung «Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren»

führt. Sie ist gemäss aArt. 65 Abs. 2 RTVV verantwortlich für die Bearbeitung der Meldungen (Bst. a), den Erlass von Verfügungen zur Erhebung von Empfangsgebühren und betreffend Betreibungen (Bst. b), die Betreibung säumiger Gebührenpflichtiger (Bst. c), das Überweisen der Gebührenerträge an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und an das BAKOM (Bst. d) sowie das Anzeigen möglicher Verstösse gegen die Meldepflicht beim BAKOM (Bst. e).

#### **E. 4.3**

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen (aArt. 68 Abs. 1 Satz 1 RTVG). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs folgt (aArt. 68 Abs. 4 RTVG) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist (aArt. 68 Abs. 5 RTVG).

#### **E. 4.4**

Nach aArt. 63 RTVV unterliegen gewisse Personen und Funktionen von Gesetzes wegen keiner Gebührenpflicht. Die Erstinstanz befreit sodann auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen (aArt. 64 Abs. 1 RTVV).

#### **E. 5.1**

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer ein Radiogerät besitzt. Er macht auch nicht geltend, dass in seinem Fall ein Befreiungsgrund vorliegen würde, welcher ihn von Gesetzes wegen von der Gebührenpflicht entbinden könnte. Im Weiteren macht er keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend, der zur Sistierung oder Aufhebung der Gebührenpflicht führen könnte.

#### **E. 5.2**

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, war dem Beschwerdeführer die geltende Rechtslage bekannt. Spätestens nach Erlass der Verfügung vom 28. September 2018 hat er gewusst, dass er gebührenpflichtig ist, dass seine Gebührenpflicht unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung des Empfangsgerätes besteht, und dass der Bundesrat der Erstinstanz die Erhebung der Empfangsgebühren übertragen hat, weshalb er sich nicht durch den Nachweis von Überweisungen an andere Stellen von der Zahlungspflicht befreien kann. Das UVEK hat für den hier relevanten Zeitraum die Billag als Gebührenerhebungsstelle im Sinne von aArt. 65 Abs. 1 RTVV bezeichnet und mit dieser gemäss aArt. 65 Abs. 3 RTVV einen Vertrag über die Einzelheiten des Leistungsauftrages abgeschlossen. Damit ist der Erstinstanz eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen worden und der Bundesrat hat ihr die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zur Erhebung der Empfangsgebühren erteilt. Nachdem die Rechnungen für den Radioempfang des Beschwerdeführers nicht bezahlt wurden, musste sie die Betreibung einleiten und die Verfügung vom 3. April 2019 erlassen, mit der sie seinen Rechtsvorschlag beseitigt hat.

#### **E. 5.3**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht verfügt, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verpflichtet war, Radioempfangsgebühren an die Erstinstanz zu entrichten. Da die Rechnungen bei der Erstinstanz nicht beglichen worden waren, hat die Vorinstanz auch die Einleitung des Betreibungsverfahrens in zutreffender Weise für rechtmässig erklärt.

#### **E. 5.4**

Die Einwände des Beschwerdeführers, bereits an die Swisscom Radio-empfangsgebühren bezahlt zu haben, führen zu keinem anderen Ergebnis. Der Beschwerdeführer verkennt, dass nur die Billag und keine andere Tochtergesellschaft des Swisscom-Konzerns im fraglichen Zeitraum über ein Mandat zum Inkasso der Empfangsgebühren verfügt hat. Nur die Erstinstanz konnte daher als «Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren» die Empfangsgebühren im Auftrag des Bundes erheben.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer bestreitet die Höhe der in der Verfügung vom 23. April 2020 festgestellten Radioempfangsgebühren von Fr. 192.50. Die Erstinstanz hat am 7. März 2019 eine Betreibung über den Betrag von Fr. 178.75 zuzüglich Mahngebühren und Betreibungsgebühren eingeleitet. Wie die Vorinstanz festgehalten hat, liegen fünf in Betreibung stehende Rechnungen bei den Akten: Rechnung vom 1. Dezember 2017 (Radioempfang vom 1. Dezember 2017 bis 28. Februar 2018, Fr. 41.25), Rechnung vom 1. März 2018 (Radioempfang vom 1. März bis 31. Mai 2018, Fr. 41.25), Rechnung vom 1. Juni 2018 (Radioempfang vom 1. Juni bis 31. August 2018, Fr. 41.25), Rechnung vom 3. September 2018 (Radioempfang vom 1. September bis 30. November 2018, Fr. 41.25), Rechnung vom 30. September 2018 (Radioempfang vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2018, Fr. 13.75). Daraus ergeben sich ausstehende Radioempfangsgebühren von insgesamt Fr. 178.75. Demnach hat die Vorinstanz in Dispositivziffer 1c der angefochtenen Verfügung den Rechtsvorschlag für Radioempfangsgebühren zu Unrecht in der Höhe von Fr. 192.50 beseitigt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet. Die Rechnungsstellungszuschläge für fünf Rechnungen von insgesamt Fr. 10.- und die Betreibungsgebühren von Fr. 20.- sind hingegen nicht zu beanstanden und werden vom Beschwerdeführer auch nicht der Höhe nach bestritten.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 Radioempfangsgebühren in der Höhe von Fr. 178.75 an die Erstinstanz zu bezahlen hat. Die Erstinstanz hat als Inkassobeauftragte des Bundes die Betreibung rechtmässig eingeleitet, nachdem die in Rechnung gestellten Radioempfangsgebühren nicht bezahlt worden waren. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Begehrens des Beschwerdeführers, aufgrund allfälliger Überweisungen an die Swisscom von der Zahlungspflicht befreit zu werden, abgewiesen. Hingegen ist der Rechtsvorschlag für Radioempfangsgebühren lediglich in der Höhe von Fr. 178.75 zuzüglich Rechnungsstellungszuschlag und Betreibungsgebühren zu beseitigen. Die angefochtene Verfügung ist daher in Dispositivziffer 1c anzupassen und der Rechtsvorschlag nur für insgesamt Fr. 208.75 (Fr. 178.75 Radioempfangsgebühren, Fr. 10.- Rechnungsstellungszuschlag und Fr. 20.- Betreibungsgebühren) zu beseitigen.

#### **E. 7.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer gilt aufgrund der zu Recht bestrittenen Höhe der Radioempfangsgebühren als zur Hälfte obsiegend. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden dem Beschwerdeführer nach seinem anteiligen Unterliegen im Umfang von Fr. 400.- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- verrechnet. Der Überschuss von Fr. 400.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aus der Gerichtskasse zurückbezahlt.

#### **E. 7.2**

Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, steht ihm trotz seines teilweisen Obsiegens keine Parteientschädigung zu (Art. 7 VGKE, Art. 64 Abs. 1 VwVG). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat die Vorinstanz als Bundesbehörde (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.